

Der Gemeinderat von Ins erlässt in seiner Eigenschaft als Ortspolizeibehörde gestützt auf Art. 88, Ziffer 19 des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 28. August 1962 das nachfolgende

REGLEMENT UEBER DEN BETRIEB EINER REGIONALEN SAMMELSTELLE ZUR  
TIERKOERPERBESEITIGUNG

Art. 1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage zu diesem Gemeinderatsreglement bilden die einschlägigen Bestimmungen von Art. 21 der Eidg. Tierseuchenverordnung vom 15. Dezember 1967 in der neuen Fassung vom 2. Juni 1975, wie sie im Anhang dem Reglement im Wortlaut beigegeben sind (siehe auch Kantonale Tierseuchenverordnung vom 25. November 1981, insbesondere Art. 30 - 32).

Art. 2 Regionale Tierkörpersammelstelle Ins

Die Gemeinde Ins erstellt und betreibt in Ins der Rechtsgundlage entsprechend eine regionale Tierkörpersammelstelle.

Mit der Inbetriebnahme werden die alten Wasenplätze der Gemeinden aufgehoben.

Art. 3 Mitbenützung durch Nachbargemeinden

Die Vertragsgemeinden sind gegen Bezahlung eines jährlichen Betriebskostenanteils nach einem mit der Sitzgemeinde abzuschliessenden Vertrag berechtigt, die Tierkörpersammelstelle in Ins mitzubenützen. Weitere Gemeinden können durch Gemeinderatsbeschluss mitbeteiligt werden.

Die Betriebskosten werden von der Sitzgemeinde jährlich ermittelt und nach dem Einwohnerstand vom 1. Juli den Nachbargemeinden anteilmässig in Rechnung gestellt.

Art. 4 Benützung der Sammelstelle

Für die abgelieferten Tierkörper werden keine Gebühren erhoben. Die Ablieferer haben sich strikte an die von der Ortspolizeibehörde Ins festgesetzten, im Amtsangebot des Amtes Erlach veröffentlichten und an der Sammelstelle angeschriebenen Ablieferungszeiten, an die Bestimmungen von Art. 21 der Eidg. Tierseuchenverordnung, an Art. 30 - 32 der Kantonalen Tierseuchenverordnung vom 25. November 1981 sowie an die ihnen vom Aufseher erteilten Weisungen zu halten. Ausnahmen von den Ablieferungszeiten sind in dringenden Fällen nur nach Vereinbarung mit dem Aufseher gestattet.



### Art. 5 Wartung der Sammelstelle

Die Ortspolizeibehörde von Ins verpflichtet durch besondern Vertrag einen Aufseher und einen Stellvertreter zur Wartung und zum Betrieb der Tierkörpersammelstelle Ins.

Er hat die Sammelstelle diszipliniert und hygienisch einwandfrei zu führen sowie Ordnungswidrigkeiten Dritter ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Ins zu melden.

### Art. 6 Verwertung der Tierkörper

Die Ortspolizeibehörde Ins vereinbart die regelmässige Abfuhr der Tierkörper mit der Genossenschaft Zentralschweizer Metzgermeister (GZM) in Lyss BE.

### Art. 7 Strafbestimmungen

Ablieferer, die sich nicht an die offiziellen Zeiten und an die ihnen vom Aufseher erteilten Weisungen halten und die Tierkörper ohne Meldung bei der Sammelstelle ablagern, werden polizeilich ermittelt und dem Richter verzeigt.

Ebenso wird jedermann, der Tierkörper irgendwo vergräbt, liegen lässt oder weg wirft und damit gegen die Tierseuchengesetzgebung verstösst, polizeilich ermittelt und dem Richter verzeigt.

### Art. 8 Rechtskraft

Dieses Reglement und die damit zusammenhängenden Verträge treten auf den Tag der Inbetriebnahme der regionalen Tierkörpersammelstelle Ins in Rechtskraft.

---

Also beschlossen vom Einwohnergemeinderat Ins, am 16. Juli 1980

Der Präsident:

Küller

Der Sekretär:

Uhr

G E N E H M I G U N G

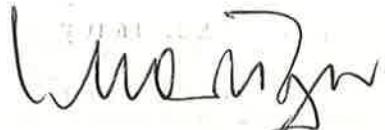
---

Das vorliegende, vom Einwohnergemeinderat Ins am 16. Juli 1980 beschlossene Reglement über den Betrieb einer regionalen Sammelstelle zur Tierkörperbeseitigung wird genehmigt.

Bern, 15. Juli 1982

DER DIREKTOR DER LANDWIRTSCHAFT  
DES KANTONS BERN

i.V.



Regierungsrat